

Satzung der Gesellschaft zur Pflege des Kulturerbes

vom 29.06.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Pflege des Kulturerbes“ (im Folgenden „Kulturerbe-gesellschaft“ genannt) und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Ziel der Kulturerbe-gesellschaft ist die Pflege des deutschen und internationalen Kulturerbes mit besonderem Schwerpunkt der Förderung des kulturellen Andenkens des künstlerischen Erbes der DDR und der anderen ehemaligen sozialistischen Staaten. Mit wissenschaftlichen, künstlerischen Veranstaltungen und einer vielfältigen Bildungs- und Informationsarbeit soll das Vermächtnis des Kulturschaffens in diesen Ländern einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
2. Die Kulturerbe-gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder des Vorstands dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, sondern erhalten lediglich ihnen gehörende, dem Verein zur Nutzung zur Verfügung gestellte Sachwerte zurück.
4. Mittel der Kulturerbe-gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Kulturerbe-gesellschaft ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kulturerbeogesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Streitfälle legt er der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.
3. Die Mitgliedschaft in der Kulturerbeogesellschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Verstoßes gegen die Satzung oder anderen vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Kulturerbeogesellschaft kann Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge können von einzelnen Mitgliedern oder vom Vorstand eingebracht werden; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
5. Über Veränderungen in der Mitgliedschaft (Neuaufnahmen, Austritt, Ausscheiden/Tod) werden die Mitglieder jährlich informiert.

§ 4 Organe

Organe der Kulturerbeogesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kulturerbeogesellschaft. Sie ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- 1.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied oder Ehrenmitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Juristische Personen werden auf der Mitgliederversammlung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vertreten. Sie haben ebenfalls nur eine Stimme.
- 1.3. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Mitglied deren Ergänzung oder Veränderung beantragen; über die endgültige Fassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 1.4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied der Kulturerbegesellschaft.
- 1.5. Alle zwei Jahre erfolgt funktionsgebunden die direkte und geheime Wahl der Vorstandsmitglieder der Kulturerbegesellschaft und zweier Kassenprüfer/innen in einer Mitgliederversammlung bzw. durch Briefwahl. Kandidatenvorschläge sind zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Wahlunterlagen (Kandidatenvorschläge, Kurzfassung des Tätigkeitsberichts, Kassen- und Kassenprüfbericht) sind allen eingetragenen Mitgliedern der Kulturerbegesellschaft mit der Einladung zur Wahlversammlung zuzustellen. Die Wahlversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Kassenbericht sowie den Kassenprüfbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Für alle Wahlen in der Gesellschaft gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Teilnahme von mindestens einem Viertel der eingeschriebenen Mitglieder. Sollte keine Kandidatin / kein Kandidat die für eine Funktion erforderliche Stimmenzahl erreicht haben, wird die Wahl wiederholt. Beim zweiten Wahlgang gilt die Kandidatin / der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Kandidaten entscheidet eine Stichwahl.
- 1.6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, innerhalb einer Wahlperiode einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen.
- 1.7. Satzungsänderungen sind durch die Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Beteiligung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder zu beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 1.8. Beschlüsse und andere Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Zusammenkunft in einem Protokoll festzuhalten, das vom/von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- 1.9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Voraussetzung für deren Gültigkeit ist, dass jedem Mitglied vom Vorstand die Beschlussvorlage zugesandt wurde und dass mindestens 10% der Mitglieder ihre Stimmen abgeben. Wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder eine mündliche Beratung der Beschlussvorlage verlangen, muss der Vorstand diese auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Überlegungsfrist für die Mitglieder beträgt vier Wochen, nach weiteren vier Wochen sollten die Stimmen beim Vorstand eingegangen sein, welcher die Stimmen auszählt und das Ergebnis schriftlich oder auf der nächsten Mitgliederversammlung - wenn diese demnächst ansteht - bekannt gibt.

2. Der Vorstand

- 2.1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Geschäftsführend nach § 26 BGB ist der Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 2.2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sollte er auf Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf dieser Zeit abberufen werden, amtiert er bis zur Neuwahl, die innerhalb von höchstens drei Monaten zu erfolgen hat.
- 2.3. Sollte ein Vorstandsmitglied oder der/die Schatzmeister/in auf Beschluss der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden, so hat innerhalb von höchstens drei Monaten eine Nachwahl stattzufinden. Ein verwaistes Amt kann der Vorstand einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl übertragen.
- 2.4. Der Vorstand tritt vierteljährlich, darüber hinaus nach Notwendigkeit zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren.
- 2.5. Der Vorstand erarbeitet die konzeptionellen Dokumente für die Arbeit der Kulturerbeogesellschaft, die der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Bestätigung vorgelegt werden. Auf die Aktivitäten der Kulturerbeogesellschaft im Einzelnen können die Mitglieder jederzeit durch Vorschläge sowie durch Mitarbeit Einfluss nehmen. Der Vorstand seinerseits kann Mitglieder um Beratung und Mitarbeit bitten.

§ 5 Geschäftstätigkeit

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kulturerbeogesellschaft finanziert ihre Aktivitäten aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
3. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr ruht das Stimmrecht. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr führt zum Ausschluss.
4. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Beiträge von Mitgliedern zu Veranstaltungen der Kulturerbeogesellschaft (Vorträge, Konzerte u.ä.) werden in der Regel nicht honoriert; nachgewiesene Auslagen sind zu ersetzen.

§ 6 Auflösung

1. Die Auflösung der Kulturerbe-gesellschaft bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnimmt, und muss mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss die Begründung für die vorgesehene Auflösung enthalten sein.
2. Die Liquidation des Vermögens der Kulturerbe-gesellschaft erfolgt durch den Vorstand, sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung der Kulturerbe-gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.
4. Wird nur eine Veränderung der Rechtsform der Kulturerbe-gesellschaft oder die Verschmelzung mit einem gleichartige Ziele verfolgenden anderen Verein angestrebt, wobei der neue Rechtsträger sich die Ziele der Kulturerbe-gesellschaft zueigen macht bzw. sie in die seinen integriert, geht das Vermögen der Kulturerbe-gesellschaft an den neuen Rechtsträger über.

Beitragsordnung der Gesellschaft zur Pflege des Kulturerbes

vom 29.06.2013

1. Mitgliedsbeiträge werden von allen Mitgliedern einschließlich juristischen Personen erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der jährliche Regelbeitrag beträgt für natürliche Personen 25,00 Euro, für juristische Personen 50,00 Euro. Der jährliche Beitrag für Fördernde Mitglieder beträgt mindestens 100,00 Euro.

Im Fall von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfang oder Ähnlichem kann der Vorstand eine Stundung, Reduzierung oder befristete Befreiung von der Beitragszahlung beschließen.

Über Änderungen der Regelbeitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Beitrag ist jährlich in Entsprechung zum Kalenderjahr fällig. Die Beitragszahlung muss bis Ende Februar des Jahres erfolgen. Der Beitrag kann bar bezahlt oder auf ein noch zu nennendes Konto der Gesellschaft zur Pflege des Kulturerbes eingezahlt werden. Der Jahresbeitrag wird mit dem Eintritt in die Kulturerbegesellschaft und zum Februar der Folgejahre bezahlt.

Der/die Schatzmeister/in führt Beitragslisten.

3. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr kann zum Ausschluss führen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Diese Beitragsordnung wurde am 29.06.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen.